

Dokument unterschrieben
von: |
am: 15.03.2024 11:24

DER LANDRAT



Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingb.ostel

Stadt Soltau
Regional- und städtebauliche
Entwicklungsplanung
Poststraße 12
29614 Soltau

Fachbereich: Bau, Wirtschaft, Umwelt
Fachgruppe: 09.1 - Regional- und Bauleitplanung
Gebäude: Harburger Straße 2
29614 Soltau

Zimmer:
Name:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet www.heidekreis.de

Aktenzeichen: **61.21.021.039**
Antragsteller: Stadt Soltau
Regional- und städtebauliche
Entwicklungsplanung
Antragsart: **Bauleitplanung - frühzeitige Beteiligung als TÖB**
Titel: 71. Änderung des Flächennutzungsplans Teilgebiet A "Kita Winsener Straße 92" und
Teilgebiet B "Ganztagsschule Winsener Straße"

Datum:
14.03.2024

Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bauleitplan wird seitens des Landkreises Heidekreis folgende Stellungnahme abgegeben.

Raumordnung

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben, jedoch sollten noch folgende Punkte in der Begründung unter Nr. 5 ergänzt bzw. geändert werden:

a)

Am 01.09.2021 ist der Länderübergreifende (Bundes-) Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten. Hierüber ist bereits mit Schreiben vom 16.11.2021 folgende Information an die Stadt Soltau ergangen:

Als Ziel, den Hochwasserschutz zu verbessern, trifft der (Bundes-) Raumordnungsplan Regelungen zum Hochwasserrisikomanagement, insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und kritische Infrastrukturen aber auch Regelungen zur Gewinnung und Freihaltung von Retentionsflächen sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens.

Adressat des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes sind- wie auch beim Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) und Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP)- alle Träger öffentlicher Planungen, also auch die Kommunen als Träger der Bauleitplanung.

Konten der Kreiskasse:

In diesem (Bundes-) Raumordnungsplan sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten, die zusätzlich zu den Regelungen des LROP und des RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen.

Der Landkreis Heidekreis hat hinsichtlich des formalen Umgangs mit den Zielfestlegungen (Z) des (Bundes-) Raumordnungsplanes vom Land bisher lediglich folgende Informationen erhalten:

Inhaltlich sieht das Planwerk einen Prüfauftrag für die Plansätze I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) vor. Bindend ist hier lediglich die Vorgabe, dass eine Prüfung / inhaltliche Auseinandersetzung zu erfolgen hat. Ergibt eine Festlegung, ergibt sich die ordnungsgemäße Abwägung aus der Begründung der Festlegung. Ergibt keine Festlegung, erfordert dies eine ordnungsgemäße Abwägung mit einer Dokumentation der Auseinandersetzung der Prüfvorgabe.

Für den Plansatz II.1.2 (Z) gilt ein bedingter Festlegungsauftrag. Diese Bedingungen sind in den Sätzen 3-5 des Plansatzes formuliert.

Hingegen ist mit dem Plansatz II.1.3 (Z) wieder ein Festlegungsauftrag enthalten.

Das Ziel II.2.3 (Z) enthält ein Festlegungsverbot für bestimmte Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten.

In den Plansätzen III.1 (Z) und III.2 (Z) sind wiederum Festlegungsaufträge enthalten.

In Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung (G) besteht nur eine Verpflichtung, die Inhalte dieser in die Abwägung einzustellen.

Unabhängig von einer Übernahme der Festlegungen in das LROP und das RROP gelten die Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes Hochwasserschutz unmittelbar.

Aus diesem Grund ist im Zuge der kommunalen Bauleitplanverfahren, neben den Inhalten des LROP und RROP zukünftig auch die Inhalte des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz in die Plankonzeption einzustellen und im Zuge der Abwägung zu behandeln. Wie bei LROP und RROP sollte bei Nichtbetroffenheit in der Begründung eine Befassung mit dem (Bundes-) Raumordnungsplan dokumentiert werden. Anderenfalls sind Abwägungsfehler nicht ausgeschlossen.

b)

Es wird auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Heidekreises aus dem Jahr 2015 Bezug genommen.

Durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2023 ist entschieden worden, diesen Entwurf nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen wurde durch die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes (neu) eingeleitet.

Ein Bezug zu dem Entwurf aus dem Jahr 2015 sollte insoweit nicht mehr hergestellt werden.

Planungsrecht

Auf Seite 14 der Begründung wird ausgesagt, dass eine umfassende Standortprüfung für die Umsetzung einer Kita durchgeführt wurde. Um die Auswahl des Standortes und auch die damit verbundene Entscheidung zum Standort besser nachvollziehen zu können, ist die Standortprüfung der Begründung zum Flächennutzungsplan beizufügen.

Es wird weiterhin beschrieben, dass ein weiterer Standort einer Kita im in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Tetendorf Nr. 3 geplant ist. Der geplante Neubau einer Kita im Bereich Drögenheide wird dabei nicht erwähnt und ist zu ergänzen.

Natur- und Landschaftsschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (z.B. zu erhaltende Gehölze oder Flächen für geplante Kompensationsmaßnahmen) identifiziert und festgelegt werden sollten. Aus naturschutzfachlicher Sicht scheint es daher sinnvoll, diesen bereits in der Flächennutzungsplanung entsprechend festzusetzen. Hierunter fallen insbesondere die angrenzenden Waldflächen am „Böhmewald“ des Teilgebiets B der Ganztagschule. In der Begründung wird aufgeführt: „Im Teilgebiet B ist geplant, im Zuge der konkreten Bauleitplanung das Baufeld so zu definieren, dass für die zukünftige Bebauung keine Randstrukturen vom Böhmewald überplant oder umgewandelt werden müssen“. Unter diesen Gesichtspunkten und einer Umsetzung dieser Maßnahmen im folgenden Bebauungsplan kann eine naturschutzfachliche Zustimmung erteilt werden.

Für das Teilgebiet A wurden bereits im Aktenzeichen 22050210 Regelungen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ausgearbeitet und dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen und -flächen sind in den Unterlagen entsprechend zu übernehmen und darzustellen.

Denkmalpflege

Bei der oben genannten Maßnahme können im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Denkmale (Bodendenkmale) angeschnitten werden. Hierzu gehören insbesondere Urnen-, Keramik und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen. Diese Bodendenkmale sind gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes besonders geschützt.

Sollte der Anlass zu der Annahme gegeben sein, Sachen oder Spuren gefunden zu haben, die auf ein Kulturdenkmal oder einen Bodenfund hindeuten, ist dieses unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, |
zu melden.

Die Fundstelle ist bis zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverändert zu lassen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.02.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.02.00208

Durchwahl

Hannover
18.03.2024

E-Mail

71. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Soltau; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Altbergbau

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Baugrund

Der Standort liegt im Bereich einer Salzstockhochlage mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Hochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipschutes können lokal Erdfälle auftreten. Im näheren Umfeld des Standorts ist/sind bisher 1 Erdfall/Erdfälle bekannt. Es besteht eine Gefährdung durch die Reaktivierung oder Ausweitung bestehender oder fossiler, verfüllter Erdfälle sowie durch neu auftretende Erdfälle.

Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass

des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. entsprechend dem Bauvorhaben (Anzahl Vollgeschosse und Wohneinheiten) anzupassen oder sofern sich bei der Baugrunderkundung Hinweise auf Subrosion ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Hinweise

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

LWK Niedersachsen • Wilhelm-Seedorf-Str. 3 • 29525 Uelzen

Stadt Soltau
Poststraße 12
29614 Soltau

Bezirksstelle Uelzen
Wilhelm-Seedorf-Straße 3
29525 Uelzen
Telefon:
Telefax:

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Ihr Zeichen Unser Zeichen Ansprechpartner | in Durchwahl E-Mail
F-Plan HK

Datum
07.03.2024

71. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Soltau; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Planungen vor Ort bestehen unsererseits keine Bedenken.

Bzgl. der noch nicht aufgeführten externen Kompensationsmaßnahmen regen wir an, dass diese mit Bedacht umgesetzt werden, da eine weitere Inanspruchnahme ldw. Nutzflächen für Naturschutzzwecke angesichts des hohen Anteils von Wald-, Militär-, Siedlungs-, Tourismus- und Verkehrsflächen im Heidekreis die ohnehin schon angespannte Situation noch verschärfen würde.

Bei Konkretisierung der externen Maßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.

im Auftrag
gez.

Team Ländliche Entwicklung und Umwelt

Von:
Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2024 11:02
An: Steinau, Andreas
Betreff: 20240220_Stellungnahme z. 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“

Sehr geehrter Herr Steinau, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die uns vorliegende geplante 71. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen zurzeit aus Sicht der Polizeiinspektion Heidekreis keine Einwände.

Zur Planung der verkehrlichen Erschließung wird ausdrücklich um ausreichende Berücksichtigung der Inhalte des neuen Regelwerkes „E-Klima 2022“ gebeten.

Freundliche Grüße

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Polizeihauptkommissar



Polizeiinspektion Heidekreis
Sachgebiet Verkehr
Böhmheide 37-41
29614 Soltau



Stadt Soltau
Poststr. 12,
29614 Soltau

per Mail:

Aktenzeichen: TÖB-NI-24-175525

19.02.2024

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 16.01.2024

**Bauleitplanung der Stadt Soltau
71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau
Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und
Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“**

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Steinau,

die DB AG, DB Immobilien, als von der „DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG)“ bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfrago.com/>

Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.

...

Unser Anliegen:





2/2

Mit freundlichen Grüßen
DB AG – DB Immobilien

+++Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>

Forstamt Sellhorn

Stadt Soltau

Poststraße 12

29614 Soltau

Träger öffentlicher Belange
und Beratungsforstamt

Zeichen
2211

19.03.2024

**Stellungnahme zur geplanten 71. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Soltau
Beteiligung von Behörden/Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrter Herr Steinau,

aus waldfachlicher Sicht werden die nachfolgenden Anmerkungen und Anregungen vorgetragen:

Waldumwandlung:

Innerhalb der Teilgebiete A und B befindet sich Wald, der eine Waldeigenschaft nach § 2 NWaldLG aufweist.

Die Inanspruchnahme von Wald für eine Bebauung stellt eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG dar, die nach § 8 (4) NWaldLG nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, um die verlorengehenden Waldfunktionen zu ersetzen.

Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des umzuwandelnden Waldes wurde durch eine fachkundige Person i.S. d. § 15 NWaldLG erfasst und bewertet.

Die vorliegenden Waldgutachten vom 27.06.2023 und vom 18.09.2023 sind grundsätzlich nachvollziehbar. Sie bilden die Grundlage für die waldrechtliche Kompensation nach Nr. 2.2 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML vom 05.11.2016 – 406-64002-136).

Der waldrechtliche Kompensationsumfang beträgt insgesamt 26.400 m² (Teilgebiet A = 17.100 m², Teilgebiet B = 9.300 m²).

Zu Nr. 3.2.2 Forstwirtschaft:

Im 3. Absatz, Satz 2 heißt es: „Dabei handelt es sich weitgehend um *naturferne Kiefernforste*, in denen aufgrund der Strukturen *keine forstfachliche Bewirtschaftung erfolgen kann*“.

Dieser Satz sollte gestrichen oder abgeändert werden, da er fachlich falsch ist.

- Die Kiefer (mit Birke und Eiche) ist nicht naturfern, sondern sie bildet als Pionierbaumart auf ehemals übernutzten armen Heidestandorten die erste Waldgeneration. Sie hat zur Bildung eines Waldbodens beigetragen, der Grundlage für die kommende Laubmischwaldgeneration ist.

- Der Wald unterliegt nach § 11 NWaldLG der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung. Nach einem Sturm- oder Brandereignis hätte die Fläche zeitnah wieder aufgeforstet werden müssen.
Die Aussage, dass aufgrund der Strukturen keine forstfachliche Bewirtschaftung erfolgen kann, ist fachlich falsch.

Waldrand / Abstand zwischen Wald und Bebauung:

In Nr. 3.2.2 Forstwirtschaft, 4. Absatz, Satz 2 heißt es, dass ein Abstand von 25 m (zwischen dem Waldrand und baulichen Anlagen) aus Gründen des Brandschutzes berücksichtigt wird. Dieser Abstand wird entsprechend anderer städtebaulicher Planungen als ausreichend angesehen.

Der Brandschutz bildet aber nur ein Parameter, das bei der Festsetzung des Abstandes zum Wald zu berücksichtigen ist.

Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiopte zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.

Waldränder im Landkreis Heidekreis sollen aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen von störenden Nutzungen und von Bebauung in einem Abstand von mindestens 60 m freigehalten werden. Ein Unterschreiten des festgelegten Abstandes von 60 m ist nur im nachvollziehbar begründetem Einzelfall möglich (RROP Landkreis Heidekreis).

Falls ein Unterschreiten des festgelegten Abstandes von 60 m in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist

- aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige Randbäume, die eine Wuchshöhe von 30 m erreichen, sind während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet),
- aus waldökologischen Gründen
- und der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung

ein Mindestabstand von einer Baumlänge (30 m) zwischen dem Wald und der geplanten Bebauung einzuhalten (siehe auch § 1 (6) Ziffer 1 BauGB, § 3 (1) NBauO).

Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Schreiben wird direkt aus dem PC versandt und enthält keine eigenhändige Unterschrift

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Stadt Soltau
Andreas Steinau
Poststraße 12
29614 Soltau

Bearbeitet von

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover	29.02.202
	05.02.2024	TB-2024-00180	E-Mail		4

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Soltau, 71. F-Planänderung, Teilgebiet A "Kita Winsener Straße 92" und Teilgebiet B "Ganztagsschule Winsener Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

TB-2024-00180

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Soltau, 71. F-Planänderung, Teilgebiet A "Kita Winsener Straße 92" und Teilgebiet B "Ganztagsschule Winsener Straße"

Antragsteller: Stadt Soltau

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbildauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
<i>Luftbildauswertung:</i>	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

